



Gemeinde Mainaschaff

Einführung der Gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2027

Anna Wagner

22.06.2026

Agenda

1. Gesplitteter Maßstab
2. Flächenermittlung
3. Gebührenrelevante Fläche
4. Selbstauskunftsbogen
5. Flächenreduzierung
6. Häufige Fragen



Gesplitteter Maßstab



Gesplitteter Maßstab

- Pflicht zur **Einführung der gesplitteten Abwassergebühr** ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
- Einführung einer Niederschlagswassergebühr bei Überschreitung der **„12-Prozent Grenze“**
 - Wenn Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung 12 % der gebührenfähigen Gesamtkosten überschreiten.
 - Regelmäßig entfallen 25% und mehr auf die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung



Gesplitteter Maßstab

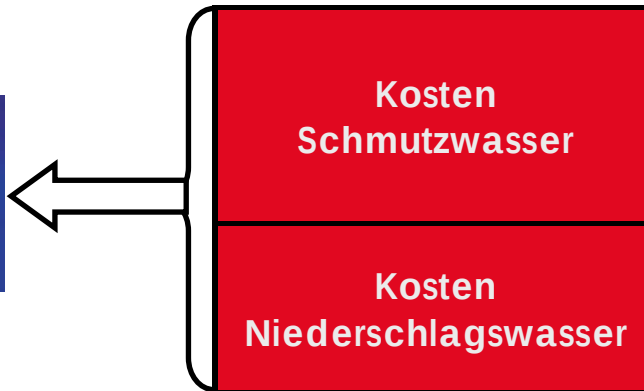
bisherige Verteilung:
Frischwassermäßstab

Gesamtkosten der
Abwasserbeseitigung

künftige Verteilung
Gesplitteter Maßstab



Frischwasser-
verbrauch



Frischwasser-
verbrauch



versiegelte
Flächen

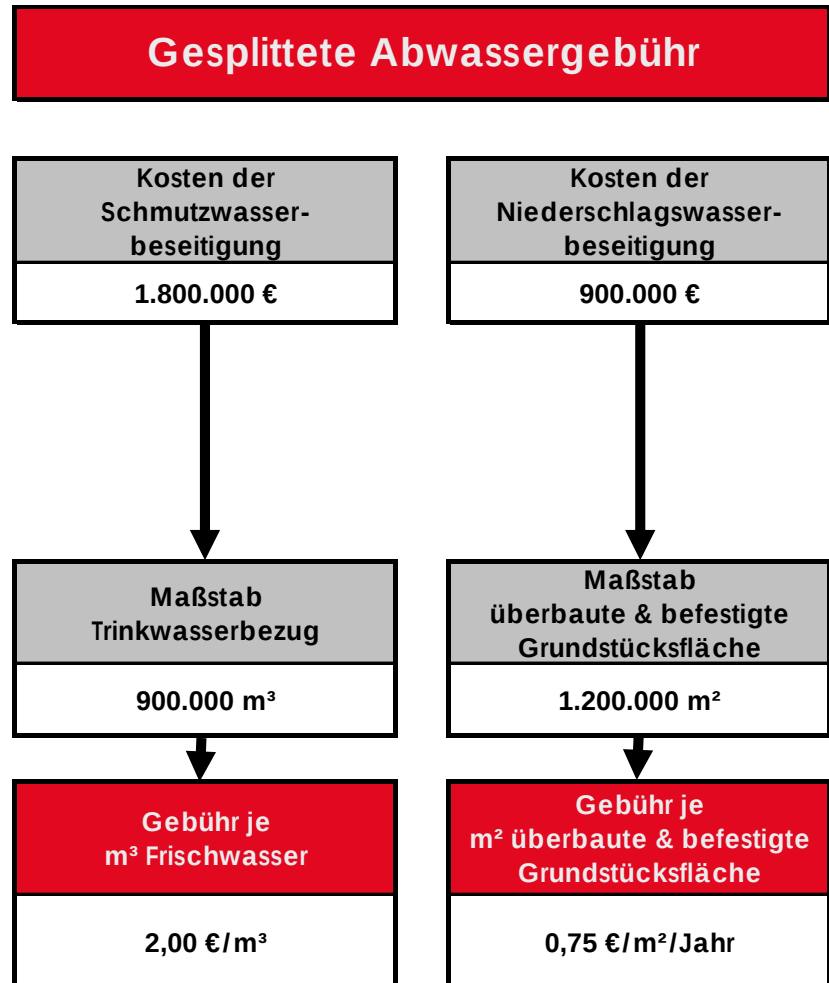
Bisher Erhebung einer Abwassergebühr

Neu Erhebung einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

Wichtig Keine zusätzliche Gebühr, lediglich andere Verteilung



Gesplitteter Maßstab Beispiel *)



*) Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um ein Beispiel handelt und diese Kosten und Mengen nicht repräsentativ für die Gemeinde Mainaschaff sind. Die künftigen Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung können erst nach Durchführung der Flächenermittlung festgestellt werden.



Flächenermittlung



Flächenermittlung

- Die Erfassung des Niederschlagswassers über **Messeinrichtungen** wäre technisch zwar möglich, aber unverhältnismäßig kostenintensiv
- Daher wird der **Maßstab der versiegelten Grundstücksfläche** verwendet, die auch einen tatsächlichen Anschluss an die Abwasserbeseitigung hat



Flächenermittlung



Auswertung von **Luftbildern**:
Messung des Chlorophyllgehaltes;
darüber Feststellung was begrünt ist
und welche Flächen befestigt sind

Kombination mit bekannten
Grundstücksdaten:
Insbesondere **Gesamtfläche des
Grundstücks**

Jedoch: nur die Flächen relevant, die
direkt oder **indirekt** in die öffentliche
Abwasserbeseitigung einleiten

Selbstauskunftsbögen an Grundstückseigentümer, damit
Veränderungen mitgeteilt werden können



Gebührenrelevante Fläche



Gebührenrelevante Fläche - Erfassung in Stufenmodell

Zuordnung in Stufen über durch Luftbild ermittelte versiegelte Fläche:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Grundstücksabflussbeiwert von – bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstücks
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
1	0,15	≥ 0,10 bis 0,20	minimal „nahezu unbebaut“
2	0,26	≥ 0,21 bis 0,32	gering „aufgelockert“
3	0,41	≥ 0,33 bis 0,49	normal
4	0,58	≥ 0,50 bis 0,65	hoch „verdichtet“
5	0,76	≥ 0,66 bis 0,87	sehr hoch „stark verdichtet“
6	0,94	≥ 0,88 bis 1,00	maximal „nahezu voll bebaut“

z.B. Grundstücksfläche: 354 m²

ermittelte bebaute und befestigte Fläche aus Luftbild 100 m²

Abflussbeiwert:
 $100 \text{ m}^2 / 354 \text{ m}^2 = 0,28$

damit **Einstufung in Stufe 2**

mittlerer Grundstücksabflussbeiwert 0,26

gebührenrelevante Fläche:
 $354 \text{ m}^2 * 0,26 = 92 \text{ m}^2$

Gebührenrelevante Fläche = Grundstücksfläche * mittlerer Grundstücksabflussbeiwert



Gebührenrelevante Fläche



Regenwasserzisternen:

- grundsätzlich: Flächen mit Anschluss an Zisterne **ohne Überlauf** an die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben unberücksichtigt.
- Flächen mit Anschluss an Zisternen **mit Überlauf** an die öffentliche Abwasserbeseitigung werden um **25 m² pro m³** Zisternenvolumen reduziert.
- Reduzierung gilt bis maximal zur tatsächlich angeschlossenen Fläche.
- Angerechnet werden Zisternen mit Überlauf ab einer Größe von **3 m³**.
- Regelungen gelten auch für Versickerungsanlagen (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht usw.).

z.B. gebührenrelevante Fläche 250 m²

 Zisterne mit 4 m³

 Abzug: 250 m² - 4 x 25 m² = 150m²



Gebührenrelevante Fläche - Zisternenregelung

Zisterne **mit** Überlauf
an Kanal

Zisterne **ohne** Überlauf
an Kanal



unter 3 m³
Volumen

ab 3 m³
Volumen

Flächen nicht
angeschlossen

Flächen voll
angeschlossen

Abzug von 25 m²
pro m³ Volumen

Beispiel:

gebührenrelevante Fläche 250 m²

Zisterne mit 4 m³

Abzug: $250 \text{ m}^2 - 4 * 25 \text{ m}^2 = 150 \text{ m}^2$



Gebührenrelevante Fläche

Härtefallregelung:

- Grundsätzlich: Einordnung in Stufe, bei Über- oder Unterschreitung der Abflussbeiwerte kann Veränderung beantragt werden
- Härtefall: Bei Abweichung der Fläche um einen Mindestbetrag von **400 m²** ohne Über- oder Unterschreitung der Stufe wird **Einzelveranlagung** zu Grunde gelegt (tatsächliche Veranlagung)

z.B. Grundstücksfläche 5.000 m² Zuordnung Stufe 5 (mittlerer Grundstücksabflussbeiwert 0,76)

sich ergebende Fläche: $5.000 \text{ m}^2 * 0,76 = 3.800 \text{ m}^2$

tatsächliche versiegelte Fläche: 4.200 m² (0,84) oder 3.400 m² (0,68)

Abweichung um 400 m² aber trotzdem gleiche Stufe (5)

gebührenrelevante Fläche: 4.200 m² oder 3.400 m²



Selbstauskunftsbogen



Selbstauskunftsbogen

Der Selbstauskunftsbogen dient dazu, die Grundstückseigentümer darüber zu informieren welche gebührenrelevanten Flächen sich aus dem Flächenermittlungsverfahren ergeben haben und Ihnen die Möglichkeit zu geben, notwendige Änderungen mitzuteilen wenn:

- Die tatsächliche Entwässerungssituation auf dem Grundstück zu einer **Eingruppierung in eine andere Stufe** führt
- Die **tatsächliche versiegelte Fläche um mehr als 400 m²** von der gebührenrelevanten Fläche **abweicht**, ohne dass es zu einer Eingruppierung in einer anderen Stufe kommt (Härtefallregelung)
- Eine **Zisterne** genutzt wird



Selbstauskunftsbogen

- Die Selbstauskunftsbögen werden ab Anfang Juli an die Grundstückseigentümer versendet
- Rückversand im Falle der notwendigen Änderung bis 15.08.2026
- Informationsmöglichkeiten:
 - Internetadresse: mainaschaff.de
 - Telefonhotline bei kleineren Fragen sowie zur Terminvereinbarung der Sprechstunde ab 06.07.



Montag bis Donnerstag 8:00 - 16:00 Uhr,
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

- Sprechstunden **(nach Terminvereinbarung)**

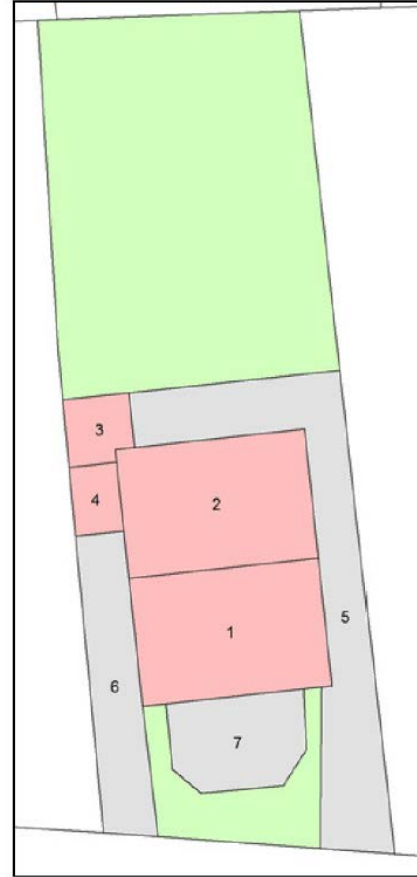


Mo 13.07. 09:00 – 16:00 Uhr – Rathaus Trauzimmer
Do 16.07. 09:00 – 18:00 Uhr – Rathaus Trauzimmer
Di 21.07. 09:00 – 16:00 Uhr – Rathaus Trauzimmer
Do 23.07. 14:00 – 18:00 Uhr – Rathaus Trauzimmer
Do 30.07. 15:00 – 20:00 Uhr – Rathaus Trauzimmer



Selbstauskunftsbogen

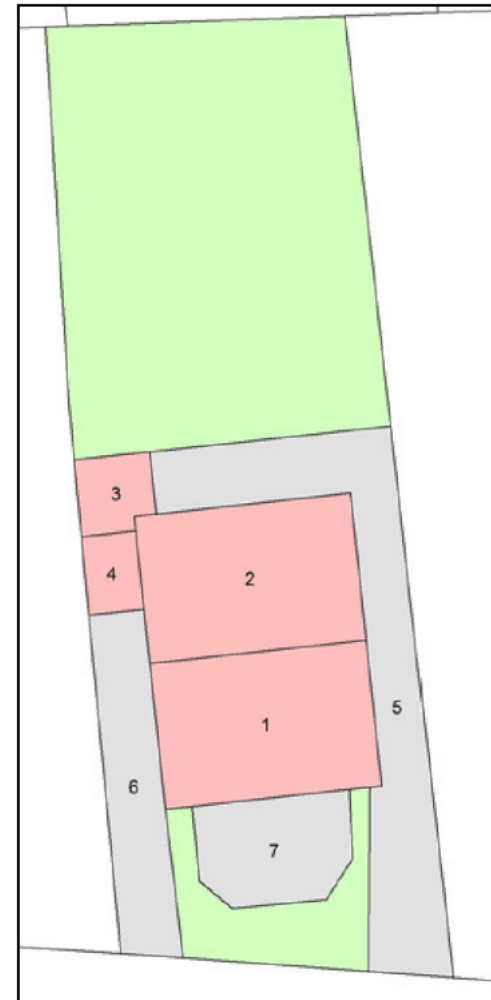
Beispiel



Selbstauskunftsbogen

Beispiel

Nr. Fläche	Nutzungsart	Fläche in m ²	Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung Ja/Nein	Abflussrelevante Fläche in m ²
1	Dach	70	ja	70
2	Dach	70	ja	70
3	Garagendach	12	nein	0
4	Garagendach	10	ja	10
5	Zuwegung um das Haus	90	ja	90
6	Zufahrt zur Garage	40	ja	40
7	Terrasse	35	nein	0
Gesamt				280



Selbstauskunftsbogen

Beispiel

Bei einer Grundstücksgröße von 600 m² ergibt sich damit ein Grundstücksabflussbeiwert von:

280	m ² abflussrelevante Fläche (geteilt durch)	/	600	m ² Grundstücksfläche
=	0,47	Grundstücksabflussbeiwert	3	daraus resultierende neue Stufe

Damit ergibt sich eine Eingruppierung in die Stufe 3. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert in Stufe 3 beträgt 0,41. Die gebührenrelevante Fläche des Grundstücks beträgt damit $600 \text{ m}^2 * 0,41 = \mathbf{246 \text{ m}^2}$

Beispiel Zisterne: Nutzen Sie für die Flächen 1 und 2 eine Zisterne mit Überlauf mit 5 m³ Stauraum werden von der gebührenrelevanten Fläche nochmals $5 * 25 \text{ m}^2 = 125 \text{ m}^2$ abgezogen. Es ergibt sich dann eine gebührenrelevante Fläche von $246 \text{ m}^2 - 125 \text{ m}^2 = \mathbf{121 \text{ m}^2}$



Selbstauskunftsbogen

Tipp zur Herangehensweise:

Im Selbstauskunftsbogen sind folgende Informationen enthalten:

- Über das Luftbild erfasste Fläche
- Grenzen für Eingruppierung in andere Stufe
(tatsächliche Fläche kleiner ... oder größer ...)

Wenn keine Zisterne vorhanden ist (ist Zisterne vorhanden in jedem Fall Abgabe des Selbstauskunfts Bogens), Abwägung:

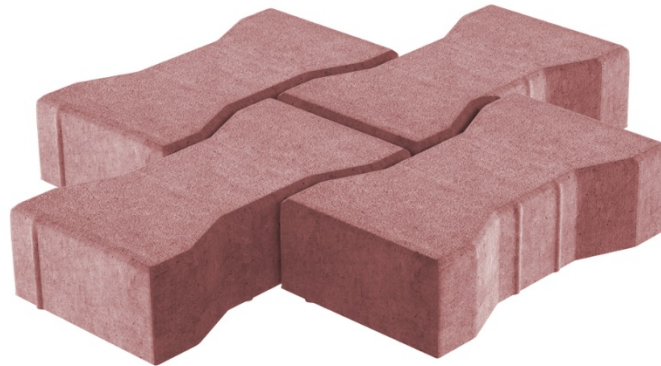
- Gibt es Teilflächen die nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind?
- Wenn ja, wie groß sind diese nicht angeschlossenen Flächen?



Ist diese Flächenveränderung ausreichend, um in eine andere Stufe zu gelangen? Nur dann lohnt es sich den Bogen komplett auszufüllen.



Flächenreduzierung



Flächenreduzierung

- Reduzierung der befestigten Flächen ermöglicht Gebührenersparnis, wenn dadurch andere Stufe erreicht wird
- Durch die Kosten für die **Entsiegelung von Teilflächen** bzw. **Errichtung von Versickerungsanlagen** lohnt sich eine Flächenreduzierung im Bestand rein wirtschaftlich betrachtet häufig nicht
- Entsprechende Entscheidungen sollten daher erst nach Kenntnis der zu erwartenden Gebühren auf der Basis eines Kostenvergleichs getroffen werden
- Für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten (§ 45a Abs. 4 Wassergesetz)



Häufige Fragen



Häufige Fragen

Bekommt die Gemeinde durch die Neuermittlung der gebührenpflichtigen Flächen zusätzliche Einnahmen?

Nein, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wurden bisher auch voll über die Abwassergebühren finanziert.

Wie bisher darf die Gemeinde in der Abwasserbeseitigung weiterhin nicht mehr Gebühren einnehmen, als sie zur Deckung der entstehenden Kosten benötigt.



Häufige Fragen

Spielt es eine Rolle, ob mein Grundstück im Misch- oder Trennsystem entwässert wird?

Nein. Für die Gebührenbemessung kommt es nur darauf an, was der Benutzer der Einrichtung einleitet. Es spielt keine Rolle wie die Gemeinde das eingeleitete Abwasser beseitigt und welche Kosten ihr hier im Einzelfall entstehen.



Häufige Fragen

Wie wird die Gemeinde an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt?

Die Gemeinde bezahlt wie jeder andere Gebührenzahler auch die satzungsgemäßen Gebührensätze für ihre in der Regel verhältnismäßig großen bebauten und versiegelten Flächen (Schulen, Sporthallen, Rathaus u.a.).

Für das Niederschlagswasser von Straßenflächen muss die Gemeinde ebenfalls den darauf entfallenden Kostenanteil tragen.



Häufige Fragen

Spielt die Versiegelungsart der versiegelten Flächen eine Rolle (z.B. Rasengitterstein) bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen?

Die Versiegelungsart bleibt unberücksichtigt. Es ist nur von Relevanz ob die versiegelten Flächen an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind oder nicht.

Begründung dafür ist, dass ein Großteil der Kosten der Abwasserbeseitigung aus Vorhaltekosten besteht, da das Abwassernetz auf das Starkregenereignis ausgelegt werden muss. Im Starkregenereignis erfolgt die Ableitung in den Kanal unabhängig von der Versiegelungsart.



Haben Sie



Fragen

